

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2014

Nr. 2014/1218

Solothurn: Beitrag an den Umbau und die Restaurierung des Stadttheaters, Theatergasse 18

1. Erwägungen

Das unter kantonalem Denkmalschutz stehende Stadttheater in Solothurn wurde im 18. Jahrhundert errichtet und seitdem mehrmals umgebaut. Beim letzten grossen Umbau 1936 wurde das Theater um das heutige Foyer vergrössert und der Saal neu gestaltet. Anlässlich von Voruntersuchungen, die im Zusammenhang mit dem 2013/2014 geplanten Umbau vorgenommen wurden, kam unerwartet Bausubstanz aus der Entstehungszeit zum Vorschein, darunter prächtige klassizistische Dekorationsmalereien von 1778/1779, geschaffen vom Solothurner Maler Felix Joseph Wirz. Diese Malereien sollen nun restauriert und im ansonsten mehrheitlich neu gestalteten Theatersaal gezeigt werden. Weitere Massnahmen betreffen die Erneuerung der Fenster nach denkmalpflegerischen Vorgaben, die Sanierung des Daches sowie die Restaurierung der Fassaden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 19'871'800.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 2'043'777.--
Kantonsbeitrag 14 %	Fr. 286'129.-- =====

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, leistet einen zusätzlichen Beitrag gemäss separater Verfügung.

2. Beschluss

- 2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

Der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn, wird an den Umbau und die Restaurierung des Stadttheaters in Solothurn ein Beitrag von **maximal Fr. 286'129.--** (zulasten 3635000 / 003 / 20483 Anteil Lotteriefonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2015** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. Juni 2017 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag aus-
zuzahlen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen
- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in
enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Stefan Blank). Werden Arbeiten
ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen An-
weisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur
Folge haben.
- 2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten,
dass eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten
erstellt wird. Diese ist mit der Abrechnung abzuliefern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons
Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu ent-
halten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (cb; 7)
Kantonale Finanzkontrolle
Steueramt, Werkhofstrasse 29 c
Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn **(Einschreiben)**
Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn